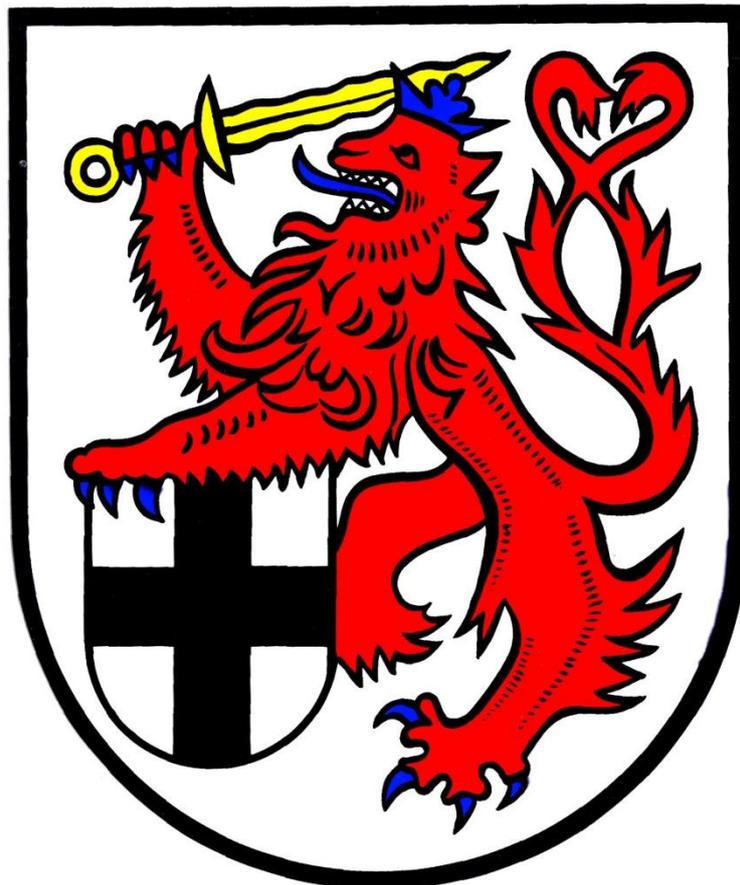


2016

Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat

Amt für Bevölkerungsschutz



**[FORTSCHREIBUNG DES RETTUNGSDIENSTBEDARFSPLANES
DES RHEIN-SIEG-KREISES 2012] – VERSION 1.6 –**

Einleitung

Mit Wirkung zum 01.01.2014 trat das neue Ausbildungsgesetz zum Beruf des Notfallsanitäters in Kraft. Unter Beachtung der Novellierung des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) zum 25.03.2015 und vor dem Hintergrund der Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG), werden mit der vorliegenden Fortschreibung die gesetzlichen Anforderungen zur Qualifikation des nichtärztlichen rettungsdienstlichen Fachpersonals im Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises etabliert. Die Umsetzung erfolgt unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und konkretisierenden landesrechtlichen Bestimmungen in Nordrhein-Westfalen.

Inhaltsverzeichnis

1	Derzeitige Situation des Rettungsdienstes im Rhein-Sieg-Kreis.....	7
2	Aktuelle Rettungsmittelvorhaltung	9
2.1	Berechnung der Rettungsmitteljahresstunden.....	10
2.1.1	Jahresvorhaltestunden der ständig besetzten Rettungsmittel	10
2.1.2	Jahresvorhaltestunden der zeitabhängig besetzten Rettungsmittel	11
2.1.3	Jahresvorhaltestunden der bedarfsabhängig besetzten Rettungsmittel (Spitzen- und Sonderbedarf)	12
2.2	Erweiterter Rettungsdienst – Verfügbarkeit weiterer Ressourcen und Aufwachskapazitäten.....	14
3	Personalbedarfsplanung.....	14
3.1	Ermittlung der Jahresnettoarbeitszeiten im Rettungsdienst je Hauptamtliche Vollzeitkraft (HA-VK)	15
3.2	Personalbedarfsrechnung der Notfallrettungsmittel (RTW und NEF)	18
3.3	Funktionsträger im Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises	20
3.3.1	Wachleitung	20
3.3.2	Medizinproduktebeauftragte	22
3.3.3	Praxisanleiter	22
3.3.4	Desinfektor.....	23
3.3.5	Arzneimittelbeauftragte	24
3.3.6	Lagerverantwortliche	24
3.3.7	Sicherheits- und Brandschutzbeauftragte	25
3.4	Zusammenfassung der Personalbedarfsplanung.....	26
4	Notfallsanitäter im Rhein-Sieg-Kreis.....	28
4.1	Notfallsanitäter-Bedarfsabschätzung des Trägers des Rettungsdienstes.....	28

4.2	Kreisweite Kennzahlenerhebung und Notfallsanitäter-Bedarfsabfrage	30
4.3	Weiterqualifizierungen der Rettungsassistenten im Rhein-Sieg-Kreis	34
4.4	Vollausbildung zum Notfallsanitäter im Rhein-Sieg-Kreis.....	38
4.5	Praxisanleiter im Rhein-Sieg-Kreis.....	40
	4.5.1 Ausbildung zur Praxisanleiterin / zum Praxisanleiter	41
	4.5.2 Praxisanleitung auf der Lehrrettungswache.....	41
A.	Anlage 1 – Personalbedarfsabschätzung des Rettungsdienstträgers zur Besetzung der Rettungsmittel	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Übersicht Ist-Zustand Rettungsmittelvorhaltung im Rhein-Sieg-Kreis	9
Tabelle 2	Übersicht der zeitabhängig besetzten Notfallrettungsmittel im Rhein-Sieg-Kreis	12
Tabelle 3	Übersicht der bedarfsabhängig besetzten Notfallrettungsmittel im Rhein-Sieg-Kreis (Spitzen- und Sonderbedarf)	13
Tabelle 4	unterjährige Ausfallzeiten je HA-VK	17
Tabelle 5	Übersicht personalbedarfsplanerische Daten im Rettungsdienst des Rhein-Sieg- Kreises.....	18
Tabelle 6	Vollzeitkräfteberechnung Rettungswagen	19
Tabelle 7	Vollzeitkräfteberechnung Notarzteinsetzfahrzeug	19
Tabelle 8	Zusammenfassung Personalbedarf (Vollzeit-Äquivalente) zur Besetzung der Rettungsmittel gemäß Anlage 1	26
Tabelle 9	Bedarfsermittlung - NotSan Vollzeitäquivalente.....	29
Tabelle 10	Ergebnis Kennzahlenerhebung Notfallsanitäter Rhein-Sieg-Kreis	32
Tabelle 11	Gesamtbedarfsübersicht Ergänzungsprüfungen gemäß Tabelle 10	36
Tabelle 12	Genehmigte Anzahl an RettAss-Auszubildenden	39
Tabelle 13	Lehrrettungswachen des Rhein-Sieg-Kreises	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Ermittlung der Netto-Vollzeitjahresstunden je HA-VK.....	16
Abbildung 2	Diagramm Ergebnis Kennzahlenerhebung Notfallsanitäter Rhein-Sieg-Kreis	33
Abbildung 3	Schematische Darstellung der Fallgruppen zur Ergänzungsprüfung NotSan.....	35

1 Derzeitige Situation des Rettungsdienstes im Rhein-Sieg-Kreis

Zum 1. Januar 2014 trat das Notfallsanitätergesetz (NotSanG) als neues Ausbildungsgesetz für das nichtärztliche rettungsdienstliche Fachpersonal in Kraft. Für die bisherige Ausbildung zur Rettungsassistentin / zum Rettungsassistenten wurde seitens des Gesetzgebers eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014 gewährt. Seit dem 1. Januar 2015 ist somit der Beginn einer Rettungsassistentenausbildung de facto nicht mehr möglich. Die Notfallsanitäterausbildung ersetzt demnach zukünftig die bisherige Berufsausbildung im Rettungsdienst.

Das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) wurde gemäß der föderalistischen Regelungskompetenz des Landes Nordrhein-Westfalen dementsprechend überarbeitet und angepasst. Im § 4 RettG NRW werden die personellen Mindestqualifikationen zur Besetzung von Rettungsdienstfahrzeugen geregelt. Für die Träger des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen ergibt sich hierdurch folgende Forderung:

*„Für den Krankentransport ist mindestens eine Rettungssanitäterin oder ein Rettungssanitäter und für die Notfallrettung mindestens eine Rettungsassistentin oder ein Rettungsassistent beziehungsweise **eine Notfallsanitäterin oder ein Notfallsanitäter** zur Betreuung und Versorgung der Patientinnen und Patienten einzusetzen. [...]“¹*

*„Als Fahrer oder Fahrerin fachlich geeignet ist [...] für die Führung eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges, wer die Berufsbezeichnung Rettungsassistentin oder Rettungsassistent beziehungsweise **Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter** führen darf.“²*

„Mit Ablauf des 31. Dezember 2026 wird die Funktion der Rettungsassistentin oder des Rettungsassistenten durch die Notfallsanitäterin oder den Notfallsanitäter ersetzt.“³

¹Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW), § 4 Abs. 3

²Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW), § 4 Abs. 4

³Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW), § 4 Abs. 7

Für die Träger des Rettungsdienstes ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, dass spätestens zum 01. Januar 2027 die geforderten Qualifikationen zur Fahrzeugbesetzung erfüllt werden müssen.

Um diesen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, sind seitens des Rhein-Sieg-Kreises die notwendigen Voraussetzungen für die durchzuführenden Qualifizierungsmaßnahmen zu schaffen, um hierdurch eine adäquate Personalvorhaltung im Rettungsdienst gewährleisten zu können.

Um eine entsprechend qualifizierte Personaldecke im Rettungsdienst vorzuhalten, gibt es grundsätzlich zwei Varianten:

1. Die Weiterqualifizierung des Personals vom Rettungsassistenten zum Notfallsanitäter – diese Möglichkeit ist zeitlich befristet bis zum 31.12.2020⁴
2. Vollausbildung zum Notfallsanitäter über drei Jahre

Die Regelungen des Notfallsanitätergesetzes und das Rettungsgesetz NRW in seiner derzeit gültigen Fassung erfordern die Etablierung des neuen Berufsbildes im Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises, um die entsprechenden personellen Ressourcen zur Besetzung der Rettungsmittel qualitativ und quantitativ zu sichern. Aufgrund der zeitlich begrenzten Möglichkeit zur Umsetzung der Weiterqualifizierung und des Außerkrafttretens des Rettungsassistentengesetzes besteht bereits heute ein akuter Bedarf an nichtärztlichem Rettungsfachpersonal im Rhein-Sieg-Kreis, um vakante Stellen nachbesetzen und neues Personal ausbilden zu können. Hinzu kommen die zu berücksichtigenden heterogenen personellen sowie tarifvertraglichen Strukturen, da ergänzend zu den drei bisweilen seitens des Rhein-Sieg-Kreises beauftragten Hilfsorganisationen (DRK, MHD und JUH) kreisweit fünf Kommunen als Träger von Rettungswachen i. S. d. § 6 Abs. 1 RettG NRW fungieren.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die aktuelle Rettungsmittelvorhaltung sowie die Personalbedarfsplanung beschrieben. Des Weiteren werden die geplanten Umsetzungs- und Qualifizierungsvorhaben im Rhein-Sieg-Kreis erläutert.

⁴ § 32 Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters - NotSanG

2 Aktuelle Rettungsmittelvorhaltung

Im nachfolgenden Kapitel wird eine quantitative Übersicht der aktuellen Rettungsmittelvorhaltung im Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises dargestellt. Eine detaillierte Darstellung der einzelnen Rettungsmittelvorhaltestunden ist der Anlage 1 zu entnehmen.

IST-Zustand Rettungsmittelvorhaltung												
Rettungs- wache	Grundbedarf						Spitzenbedarf			Sonderbedarf		
	Ständige Besetzung			Zeitabhängige Besetzung								
	RTW	NEF	KTW	RTW	NEF	KTW	RTW	NEF	KTW	RTW	NEF	KTW
Neunkirchen- Seelscheid	2	0	0	0	0	2	1	0	1	1	0	1
Much	1	0	0	0	0	0						
Windeck	1	0	0	1	0	0	1	0	0	1	1	2
Eitorf	2	1	0	0	0	1						
Ruppichteroth	1	0	0	1	0	0						
St. Augustin	3	0	0	0	0	2	1	0	1	1	0	0
Bornheim	2	0	0	0	1	1	1	0	0	1	1	0
Rheinbach	2	1	0	1	0	2	1	0	1	1	1	0
Swisttal	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	1
Wachtberg	1	0	0	1	0	0	1	0	0	1	0	0
Hennef	2	0	0	1	0	6	-	-	-	-	-	-
Königswinter	3	1	0	2	0	2	-	-	-	-	-	-
Niederkassel	2	1	0	1	0	2	-	-	-	-	-	-
Siegburg	2	1	0	1	0	0	-	-	-	-	-	-
Troisdorf	2	1	0	1	0	0	-	-	-	-	-	-
Σ	27	6	0	10	1	19	7	0	3	6	3	4

Tabelle 1 Übersicht Ist-Zustand Rettungsmittelvorhaltung im Rhein-Sieg-Kreis

Die Rettungsmittelvorhaltung korreliert unmittelbar mit der notwendigen personellen Vorhaltung. Die jeweiligen Rettungsmitteljahresstunden bilden demnach die Bemessungsgrundlage für die sich anschließende Personalbedarfsplanung.

2.1 Berechnung der Rettungsmitteljahresstunden

Nachfolgend werden die grundlegenden Berechnungen der Jahresvorhaltestunden der verschiedenen Rettungsmitteltypen (RTW, NEF und KTW) dargestellt. Als Basis dieser Berechnung dient der zuletzt im Jahr 2014 (auf Datenbasis der Einsatzzahlen aus dem Jahr 2013) im Vorfeld der Ausschreibung rettungsdienstlicher Leistungen durch das Fachplanungsbüro FORPLAN Dr. Schmiedel GmbH in Bonn bemessene und mit den Kostenträgern abgestimmte Rettungsmittelvorhalteplan des Rhein-Sieg-Kreises.

Die Summe der jeweiligen Rettungsmittelvorhaltestunden dient als Grundlage der rettungsdienstlichen Personalbedarfsrechnung des Rettungsdienstes im Rhein-Sieg-Kreis.

Anhand der folgenden allgemeingültigen Formel werden die Rettungsmitteljahresstunden (RMJStd.) berechnet:

$$\frac{\text{Vorhaltestunden}}{\text{Tag}} * \frac{\text{Vorhaltetage}}{\text{Jahr}} = \text{RMJStd.}$$

2.1.1 Jahresvorhaltestunden der ständig besetzten Rettungsmittel

Bei ständig besetzten Rettungsmitteln handelt es sich um Rettungsfahrzeuge, die das gesamte Jahr „rund um die Uhr“ (24 Std.) einsatzbereit vorgehalten und besetzt werden. Im Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises betrifft dies zum momentanen Zeitpunkt ausschließlich die Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeuge.

Die Rettungsmitteljahresstunden für ein ständig besetztes Rettungsmittel betragen somit:

$$\frac{24 \text{ Std.}}{\text{Tag}} * \frac{365,25 \text{ Tage}}{\text{Jahr}} = 8.766 \text{ RMJStd.}$$

Im Rhein-Sieg-Kreis ergibt sich somit folgende Summe der Jahresvorhaltestunden für **ständig** besetzte Rettungsmittel:

27 Rettungswagen à 8766 Jahresvorhaltestunden = 236.682 RMJStd.

6 Notarzteinsatzfahrzeuge à 8766 Jahresvorhaltestunden = 52.596 RMJStd.

Σ ständig besetzte Rettungsmittel pro Jahr = 289.278 RMJStd.

2.1.2 Jahresvorhaltestunden der zeitabhängig besetzten Rettungsmittel

Im Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises werden zusätzlich zu den ständig besetzten Rettungsmitteln zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung unterschiedliche Einsatzmittel zeitabhängig besetzt. Hierbei handelt es sich sowohl um Krankentransportwagen als auch um Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeuge.

Für die Besetzung eines Krankentransportwagens ist die Funktion des Notfallsanitäters gemäß § 4 RettG NRW planmäßig nicht vorgesehen. Dieser Rettungsmitteltyp wird bei den nun folgenden Ausführungen der Rettungsmitteljahresstunden der zeitabhängig besetzten Einsatzmittel aufgrund dessen nicht näher betrachtet. Da die betreffenden zeitabhängig besetzten Rettungsmittel, die mit der Funktion des Notfallsanitäters zu besetzen sind, in ihrem jeweiligen Versorgungsbereich eine heterogene bedarfsgerechte Vorhaltezeit vorweisen, werden diese nun folgend detailliert betrachtet.

Rettungswache	Rettungsmittel	Vorhaltetage	Vorhaltezeit	RMJStd.
Windeck	RTW 2	Täglich (365,25 Tage/Jahr)	7:00 Uhr - 23:00 Uhr	5.844,00 Std.
Ruppichteroth	RTW 2	Mo. - Sa. (313,07 Tage/Jahr)	8:00 Uhr - 20:00 Uhr	3.624,86 Std.
Bornheim	NEF 1	Täglich (365,25 Tage/Jahr)	7:00 Uhr - 20:00 Uhr	4.748,25 Std.
Rheinbach	RTW 2	Täglich (365,25 Tage/Jahr)	7:00 Uhr - 20:00 Uhr	4.748,25 Std.
Wachtberg	RTW 2	Täglich (365,25 Tage/Jahr)	7:00 Uhr - 20:00 Uhr	4.748,25 Std.
Hennef	RTW 3	Täglich (365,25 Tage/Jahr)	7:00 Uhr - 20:00 Uhr	4.748,25 Std.
Königswinter	RTW 3	Täglich (365,25 Tage/Jahr)	7:00 Uhr - 20:00 Uhr	4.748,25 Std.
Königswinter	RTW 5	Täglich (365,25 Tage/Jahr)	7:00 Uhr - 20:00 Uhr	4.748,25 Std.

Niederkassel	RTW 2	Täglich (365,25 Tage/Jahr)	7:00 Uhr - 23:00 Uhr	5.844,00 Std.
Siegburg	RTW 3 (Lohmar)	Fr. 18:00 Uhr - So. 20:00 Uhr	50 WochenStd.	2.609,00 Std.
Troisdorf	RTW 3	Täglich (365,25 Tage/Jahr)	7:00 Uhr - 23:00 Uhr	5.844,00 Std.
Σ RTW				47.639,11 RMJStd.
Σ NEF				4.748,25 RMJStd.
Σ Gesamt				52.387,36 RMJStd.

Tabelle 2 Übersicht der zeitabhängig besetzten Notfallrettungsmittel im Rhein-Sieg-Kreis

Im Rhein-Sieg-Kreis ergibt sich somit folgende Summe der Jahresvorhaltestunden für **zeitabhängig** besetzte Rettungsmittel (RTW und NEF):

10 Rettungswagen = 47.639,11 RMJStd.

1 Notarzteinsetzfahrzeug = 4.748,25 RMJStd.

Σ zeitabhängig besetzte Rettungsmittel (RTW und NEF) pro Jahr = 52.387,36 RMJStd.

2.1.3 Jahresvorhaltestunden der bedarfsabhängig besetzten Rettungsmittel (Spitzen- und Sonderbedarf)

Gemäß § 2 Abs. 2 RettG NRW umfasst der Rettungsdienst neben der Notfallrettung und dem Krankentransport u. a. auch die Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen. Der Träger des Rettungsdienstes „trifft [hierzu] ferner ausreichende Vorbereitungen für den Einsatz zusätzlicher Rettungsmittel und des notwendigen Personals“⁵.

Um diesem Sicherstellungsauftrag als Träger des Rettungsdienstes gerecht zu werden, stehen an verschiedenen Standorten des Kreises, ergänzend zum Rettungsmittelgrundbedarf, weitere Aufwachskapazitäten im Rahmen des Spitzen- und Sonderbedarfskonzeptes dem Rhein-Sieg-Kreis zur Verfügung. Diese Kapazitäten ermöglichen bei Eintritt einer größeren Schadenslage

⁵ Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW), § 7 Abs. 4 RettG NRW

eine unmittelbare und kurzfristige Indienststellung der notwendigen weiteren Rettungsmittel sowie deren Zuführung an die Einsatzstelle.

Um eine schnelle Verfügbarkeit zusätzlicher Rettungsmittel zur Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, wurden diese Ressourcen zu anteiligen Stundenkontingenten ebenfalls Bestandteil der Ausschreibung rettungsdienstlicher Leistungen des Rhein-Sieg-Kreises. Die Auftragnehmer gewährleisten somit innerhalb von 30 Minuten eine gesetzeskonforme qualifizierte personelle Besetzung dieser Rettungsmittel i. S. d. § 4 RettG NRW. Die Zuordnung der Rettungsmittel erfolgt entsprechend der im Rahmen der Ausschreibung gebildeten Lose.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Notfallsanitäter betreffenden notfallmedizinischen rettungsdienstlichen Aufwachskapazitäten (RTW und NEF) des Spitzen- und Sonderbedarfes inklusive der jeweiligen Stundenkontingente in den einzelnen Losen der Rettungsdienstauschreibung dar.

Los	Standort	Spitzen- bedarf	Stundenkontingent/ Jahr Spitzenbedarf	Sonderbedarf	Stundenkontingent/ Jahr Sonderbedarf
1	Neunkirchen-Seelscheid, Much	1 RTW	30 Std.	1 RTW	45 Std.
2	Windeck Eitorf Ruppichterorth	1 RTW	60 Std.	1 RTW 1 NEF	90 Std. 25 Std.
3	St. Augustin	1 RTW	30 Std.	1 RTW	45 Std.
4	Bornheim	1 RTW	20 Std.	1 RTW 1 NEF	30 Std. 25 Std.
5	Rheinbach	1 RTW	30 Std.	1 RTW 1 NEF	45 Std. 25 Std.
6	Swisttal	1 RTW	10 Std.	-	-
7	Wachtberg	1 RTW	20 Std.	1 RTW	30 Std.
Σ RTW			200 Std. / Jahr		285 Std. / Jahr
Σ NEF			-		75 Std. / Jahr
Σ Gesamt			200 Std. / Jahr		360 Std. / Jahr

Tabelle 3 Übersicht der bedarfsabhängig besetzten Notfallrettungsmittel im Rhein-Sieg-Kreis (Spitzen- und Sonderbedarf)

Im Rhein-Sieg-Kreis ergibt sich somit folgende Summe von zusätzlich zu berücksichtigenden **bedarfsabhängig** besetzten Notfallrettungsmitteln (RTW und NEF):

13 Rettungswagen = 485 RMJStd.

3 Notarzteinsatzfahrzeuge = 75 RMJStd.

Σ bedarfsabhängig besetzte Rettungsmittel (RTW und NEF) pro Jahr = 560 RMJStd.

2.2 Erweiterter Rettungsdienst – Verfügbarkeit weiterer Ressourcen und Aufwachskapazitäten

Im Zuge der Ausschreibung rettungsdienstlicher Leistungen wurden im Rahmen der zu erstellenden Konzepte ebenfalls fakultative Leistungen zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes durch die Leistungserbringer abgefragt. Die Leistungserbringer stellen dem Rhein-Sieg-Kreis zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes in den unterschiedlichen Losen über den Spitzen- und Sonderbedarf hinaus u. a. auch weitere Rettungsmittel für größere Schadenslagen zur Verfügung. Die jeweiligen Personalkonzepte sehen hierzu eine Rekrutierung von beispielsweise ehrenamtlichem notfallmedizinisch ausgebildetem Personal vor. Durch diese Maßnahme wird konzeptionell eine bedeutende Lücke der regelhaften rettungsdienstlichen Daseinsvorsorge des Rhein-Sieg-Kreises unterhalb der sog. „Katastrophenschwelle“ bzw. Großeinsatzlage⁶ nachhaltig geschlossen.

3 Personalbedarfsplanung

Wie bereits im Kapitel 2 beschrieben, korreliert die vorliegende bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung im Rhein-Sieg-Kreis mit der notwendigen Bedarfsplanung des rettungsdienstlichen Fachpersonals. Die Anzahl der jeweils bedarfsgerecht bemessenen Rettungsmittel definiert somit die benötigte Personalstruktur – auch hinsichtlich der Notfallsanitäter. Die Rettungsmitteljahresstunden sind hierzu in Personalvorhaltestunden umzurechnen.

⁶ i. S. d. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG)

Durch einen tarifkonformen Einsatz des Personals auf den Rettungsmitteln ist die bedarfsgerechte Vorhaltung stets zu gewährleisten. Hierbei werden Pausen-, Bereitschafts-, Desinfektions-, Rüst- und die realen kumulierten Ausfallzeiten berücksichtigt.

Ebenso sind die jeweiligen unterjährigen Zeitaufwendungen der benannten Funktionsträger einer Rettungswache in der Personalbedarfsplanung zu berücksichtigen, sofern ihre Aufgaben nicht in einsatzfreien Zeiten durchgeführt und andernfalls nicht sichergestellt werden können.

Die Nettojahresarbeitszeit des jeweiligen Mitarbeiters ist in ein dem Arbeitszeitgesetz, wie auch dem jeweiligen Tarifwerk, entsprechendes eigenes Schicht- bzw. Arbeitszeitmodell zu überführen.

Im kreisweiten Gefüge der rettungsdienstlichen Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr des Rhein-Sieg-Kreises sind neben dem Rhein-Sieg-Kreis fünf weitere Kommunen (Siegburg, Troisdorf, Niederkassel, Königswinter und Hennef als große und mittlere kreisangehörige Städte) Träger von rettungsdienstlichen Aufgaben⁷. Weiterhin sind ebenfalls anerkannte Hilfsorganisationen und sonstige Anbieter rettungsdienstlicher Leistungen in die Durchführung des Rettungsdienstes eingebunden⁸. Hierdurch bedingt trifft man kreisweit auf eine heterogene Tarif- und Organisationsstruktur des Rettungsdienstpersonals.

3.1 Ermittlung der Jahresnettoarbeitszeiten im Rettungsdienst je Hauptamtliche Vollzeitkraft (HA-VK)

Um im weiteren Verlauf den Bedarf an Notfallsanitätern im Rhein-Sieg-Kreis bemessen zu können, bedarf es zunächst der Ermittlung der Jahresnettoarbeitszeit des Personals im Rettungsdienst.

⁷ i. S. d. § 6 Abs. 2 RettG NRW

⁸ die Mitwirkung im Rettungsdienst erfolgt auf der Grundlage des § 13 RettG NRW

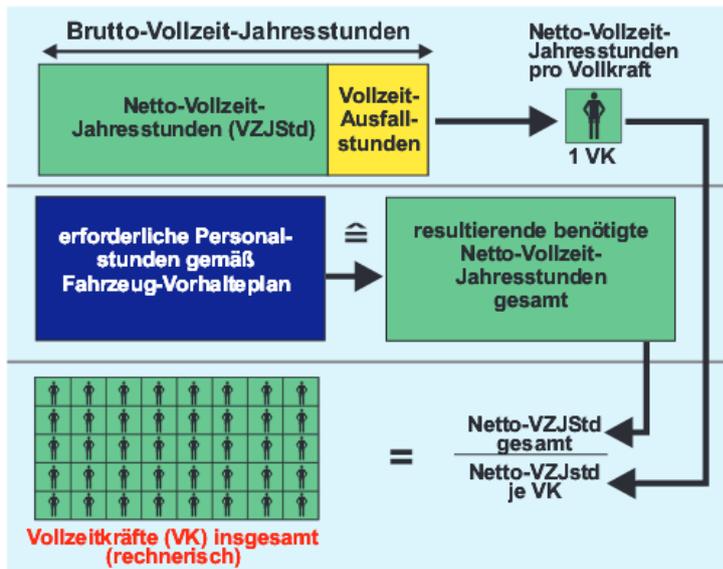


Abbildung 1 Ermittlung der Netto-Vollzeitjahresstunden je HA-VK⁹

Diese erfolgt auf der Grundlage einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit je hauptamtlicher Vollzeitkraft (HA-VK) von 39 Stunden/Woche. Bei einer 5-Tage-Woche entspricht dies einer regelmäßigen täglichen Arbeitszeit von 7,8 Vollzeitstunden (VZStd.).

Anhand der folgenden Formel werden die Brutto-Vollzeitjahresstunden je HA-VK berechnet:

$$\frac{365,25 \frac{\text{Tage}}{\text{Jahr}} * 39 \frac{\text{Stunden}}{\text{Woche}}}{7 \frac{\text{Tage}}{\text{Woche}}} = 2.034,96 \text{ Brutto - Vollzeitjahresstunden}$$

Je HA-VK ergeben sich somit in Summe **2.034,96 Brutto-Vollzeitjahresstunden (Brutto-VZJStd.)**.

Die Brutto-Vollzeitjahresstunden werden um die nachfolgend dargestellten unterjährigen Ausfallzeiten reduziert, um die erforderlichen Netto-Vollzeitjahresstunden (Netto-VZJStd.) des Einsatzpersonals zu ermitteln.

⁹ Quelle: http://www.forplan.de/tl_files/downloads/flyer_pers.pdf

Ausfallzeiten je HA-VK		
Wochenfeiertage	11,0 Tage	85,80 VZJStd.
Heiligabend/Silvester	2,0 Tage	15,60 VZJStd.
Brauchtumstage Weiberfastnacht und Rosenmontag	1,0 Tage	7,80 VZJStd.
Erholungsurlaub	30,0 Tage	234,00 VZJStd.
Zusatzurlaub für Schichtdienst/Nachtarbeit	4,0 Tage	31,20 VZJStd.
Krankheit ¹⁰	9,5 Tage	74,10 VZJStd.
Kur	0,0 Tage	0,00 VZJStd.
30 Std. RD-Pflichtfortbildung	3,9 Tage	30,42 VZJStd.
Weiterbildung / Lehrgänge	1,5 Tage	11,70 VZJStd.
jährliche MPG-Rezertifizierung / Vorsorgeuntersuchungen etc.	2,0 Tage	15,60 VZJStd.
Dienstbesprechungen / Wachunterricht	1,5 Tage	11,70 VZJStd.
Σ Ausfallzeiten je HA-VK	66,4 Tage	517,92 VZJStd.

Tabelle 4 unterjährige Ausfallzeiten je HA-VK

Die Ausfallquote errechnet sich in diesem Zusammenhang aus dem Quotienten der Ausfallzeiten (Produkt der Ausfalltage/Jahr mit den regelmäßigen täglichen Vollzeitstunden) und den Brutto-Vollzeitjahresstunden.

$$\frac{100 \% * 517,92 \text{ VZJStd.}}{2.034,96 \text{ Brutto} - \text{VZJStd.}} = 25,45 \% \text{ Ausfallquote}$$

Mit 25,45 % liegt die Ausfallquote über den in der Literatur genannten 20 % - 23 %. Diese höhere Quote ist durch die Entwicklungen der betreffenden Tarifwerke in den vergangenen Jahren zu erklären. Hierzu zählt beispielsweise die Anpassung der tarifvertraglichen Urlaubstage pro Mitarbeiter, die Etablierung von Mitarbeitergesprächen, der Freizeitausgleich für die Nachtarbeit/Schichtdienst sowie die Durchführung von Dienstbesprechungen und Wachunterrichten.

Schließlich ergibt sich somit aus der Differenz der Brutto-VZJStd. und der unterjährigen Ausfallzeit eine Verfügbarkeit von **1.517,04 Netto-VZJStd. je HA-VK**.

Für den relevanten Bereich der Notfallrettung (RTW und NEF) wird gemäß der verschiedenen tarifvertraglich geregelten Arbeitszeitoptionen eine Ausdehnung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Std. auf eine verlängerte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit je hauptamtlicher Vollzeitkraft (HA-VK) im Rettungsdienst von durchschnittlich 48

¹⁰ Statistisches Bundesamt – Krankenstand pro Arbeitnehmer pro Jahr (in Tagen) [2014]; https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Indikatoren/QualitaetArbeit/Dimension2/2_3_Krankenstand.html

Stunden zu Grunde gelegt. Um weiterhin mit den ermittelten Netto-VZJStd. (39-Stunden Woche) durchgängig rechnen zu können, werden die personalbedarfsplanerisch arbeitszeitrelevanten RMJStd. der Notfallrettungsmittel mit dem Vollzeitfaktor 0,8125 (39 Std./48 Std.) belegt.

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit je HA-VK	39 Stunden/Woche
Regelmäßige tägliche Arbeitszeit je HA-VK	7,8 Stunden/Tag
Verlängerte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit je HA-VK	48,0 Stunden/Woche
Vollzeitfaktor	0,8125
Anzahl Wochen pro Jahr	52,14 Wochen
Brutto-Vollzeitjahresstunden je HA-VK (Brutto-VZJStd.)	2.034,96VZJStd.
Ausfallzeiten je HA-VK gesamt	517,92VZJStd.
Ausfallquote	25,45%
Netto-Vollzeitjahresstunden (Netto-VZJStd.) je HA-VK	1517,04 Netto-VZJStd.

Tabelle 5 Übersicht personalbedarfsplanerische Daten im Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises

3.2 Personalbedarfsrechnung der Notfallrettungsmittel (RTW und NEF)

Nachfolgend wird der benötigte Bedarf an rettungsdienstlichem nichtärztlichem Fachpersonal zur Besetzung der Notfallrettungsmittel im Rhein-Sieg-Kreis berechnet.

Im Kapitel 2.1 wurden die bedarfsgerecht bemessenen Rettungsmittelvorhaltungen der relevanten Notfallrettungsmittel im Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises dargestellt. Die Summe der Rettungsmittelvorhaltestunden bildet nunmehr die Basis zur Berechnung der Anzahl des hierfür benötigten Personals.

Gemäß des gültigen Rettungsdienstbedarfsplanes sind u. a. verschiedene Vorgaben zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit inkl. der Überprüfung der Verbrauchsmaterialbestückung sowie zur Erfüllung der qualitativen, sicherheitstechnischen und hygienischen Anforderungen für die eingesetzten Rettungsmittel vorgesehen.

Zur Einhaltung dieser Vorgaben und zur Umsetzung der Anforderungen des Arbeitszeitgesetzes ist ein zu berücksichtigender Zeitansatz von 0,15 Stunden je Dienstschrift für das An- und Ablegen der Schutzkleidung vor und nach Dienstbeginn als praxisgerecht anzusehen (vgl. Urteil Bundesarbeitsgericht vom 19.09.2012 – Az. 5 AZR 678/11). Die Mitarbeiter haben demnach umgezogen zu den im Dienstplan festgelegten Schichtzeiten in der Dienststelle anwesend zu sein.

Für die Berechnung der zeitlichen Vorhaltung von Fahrzeugen, die im Tagesbetrieb eingesetzt werden, gilt dies gleichermaßen.

Für die ständig besetzten Rettungsmittel ist bei einem 2-Schichtmodell somit ein Zeitanatz von 0,3 Std. je Vorhaltetag und für die zeitabhängig besetzten Rettungsmittel von 0,15 Std. einzubeziehen.

Die Berechnung der personalplanerischen arbeitszeitrelevanten Rettungsmitteljahresstunden (AZ-relevante RMJStd.) des Personals ergibt sich demnach anhand der folgenden Formel:

$$\left[\frac{RM - Vorhaltestunden}{Tag} + \left(\frac{Anzahl\ der\ Schichten * Umkleidezeit}{Tag} \right) \right] * \frac{Vorhaltetage}{Jahr} = AZ - relevante\ RMJStd.$$

Der benötigte Bedarf an Personal wird aufgrund der unterschiedlichen Vorhaltezeiten der einzelnen Rettungsmittel für jede Rettungswache separat ermittelt¹¹.

Für einen ständig besetzten Rettungswagen ergibt sich folgende Personalvorhaltung:

Rettungs- mittel	Vorhaltung		Schichten / Tag	AZ- relevante RMJStd.	Vollzeit- faktor	Anzahl Personal	Netto- VZJStd. gesamt
	Stunden / Tag	Tage / Jahr					
RTW	24 Std.	365,25 Tage	2	8.875,58 RMJStd.	0,8125	2	14.422,8 Netto- VZJStd.

Tabelle 6 Vollzeitkräfteberechnung Rettungswagen

Pro ständig besetztem Rettungswagen ergibt sich somit ein Stellenbedarf von:

$$\frac{14.422,8\ Netto - VZJStd.\ gesamt}{1.517,04\ Netto - VZJStd.} = 9,5\ Vollzeitkräfte \cong 10\ HA - VK$$

Für ein ständig besetztes Notarzteinsetzungsfahrzeug gilt somit analog:

Rettungs- mittel	Vorhaltung		Schichten / Tag	AZ- relevante RMJStd.	Vollzeit- faktor	Anzahl Personal	Netto- VZJStd. gesamt
	Stunden / Tag	Tage / Jahr					
NEF	24 Std.	365,25 Tage	2	8.875,58 RMJStd.	0,8125	1	7.211,4 Netto- VZJStd.

Tabelle 7 Vollzeitkräfteberechnung Notarzteinsetzungsfahrzeug

¹¹ siehe hierzu Kapitel A - Anlage 1

Für ein ständig besetztes Notarzteinsetzfahrzeug ergibt sich folgende Personalvorhaltung:

$$\frac{7.211,4 \text{ Netto} - \text{VZJStd. gesamt}}{1.517,04 \text{ Netto} - \text{VZJStd.}} = 4,75 \text{ Vollzeitkräfte} \cong 5 \text{ HA} - \text{VK}$$

3.3 Funktionsträger im Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises

Zur Gewährleistung eines funktionierenden Rettungsdienstes sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung von sicherheitstechnischen und qualitativen Aspekten verschiedene administrative und organisatorische Leitungs- und Sonderfunktionsstellen zwingend notwendig. Sie gehören aufgrund ihres Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiches der zweiten Führungsebene des Rettungsdienstbetriebes an¹².

Hierzu gehören neben der Funktion des Wachleiters beispielsweise Medizinproduktebeauftragte, Praxisanleiter (bei Lehrrettungswachen), Desinfektoren, Sicherheits- und Brandschutzbeauftragte, Qualitätsmanagementbeauftragte sowie Lager- und Arzneimittelbeauftragte. Die Durchführung dieser Aufgaben im jeweiligen Verantwortlichkeits- oder Zuständigkeitsbereich des Funktionsträgers ist aufgrund des Einsatzaufkommens nicht ausschließlich während des Einsatzdienstes zu bewältigen. Jene Aufgabenwahrnehmung sollte, unter Beachtung der einsatzbedingten Arbeitsauslastung, möglichst in einsatzfreien Zeiten erfolgen. Die übertragenen Aufgaben sind entsprechend der jeweiligen Funktion im personellen Planungsansatz zu berücksichtigen, um eine adäquate Ausführung sicherzustellen. Der Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises beinhaltet hinsichtlich der Funktionsträger bereits vielseitige Vorgaben und Regelungen, die nachfolgend detailliert ergänzend ausgeführt werden.

3.3.1 Wachleitung

Gemäß Rettungsdienstbedarfsplan haben die Träger der Rettungswachen bzw. die mit der Durchführung Beauftragten für jede Rettungswache einen Wachleiter bzw. einen für den Rettungsdienst verantwortlichen Feuerwehrbeamten zu bestellen. Für Rettungswachen mit einem geringeren Einsatzaufkommen (bis 1.200 Notfalleinsätze/Jahr) kann für mehrere Wachen ein gemeinsamer Wachleiter bzw. für den Rettungsdienst verantwortlicher Feuerwehrbeamter bestellt werden. Zur Sicherstellung der Verfügbarkeit dieser Leitungsfunktion ist ein

¹² Bens, Daniel; „Rettungsdienst-Management“, Stumpf & Kossendey; 1. Auflage, S. 261

entsprechender Stellvertreter zu benennen. Im Rahmen dieser Leitungsfunktion sollen insbesondere folgende Tätigkeiten verantwortlich wahrgenommen werden:

- Sicherstellung des fortlaufenden Dienstbetriebes
- Sicherstellung der gesetzeskonformen Besetzung der Rettungsmittel
- Aufstellung des Dienstplanes
- Mitwirkung bei der Einstellung von Rettungsdienstpersonal
- Sicherstellung der regelmäßigen Teilnahme des Einsatzpersonals an den vorgeschriebenen Fortbildungen sowie eines ordnungsgemäßen Wachbetriebes und Wachunterrichts, z. B. in Ortskunde oder Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen (Blaulichterlass, u. ä.)
- Überwachung und Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben durch die Praxisanleiter
- Überwachung der ordnungsgemäßen (gesetzeskonformen und technischen) Funktionsfähigkeit der Rettungsmittel und deren Ausstattung (einschließlich der Medikamentenbestückung gemäß der jeweils aktuellen Fassung der Medikamentenliste des Rettungsdienstträgers)
- Mitwirkung bei der Beschaffung neuer Rettungsmittel sowie ihrer technischen Ausrüstung
- Mitwirkung bei der Beschaffung des Verbrauchsmaterials für die Aufrechterhaltung des Wachbetriebes
- Überwachung der ordnungsgemäßen Einsatzdokumentation und Weitergabe an die jeweilige Gebührenabrechnungsstelle
- Überwachung der Einhaltung der Hygienevorschriften
- Überwachung der Einhaltung der betäubungsmittelrechtlichen Bestimmungen
- Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung des medizinischen Sondermülls
- Ansprechpartner des Trägers der Rettungswache und des Trägers des Rettungsdienstes bei Beschwerden und Klageverfahren.

Je Rettungswache ist eine ständige Erreichbarkeit eines dem Rettungsdienstpersonal weisungsbefugten Ansprechpartners (Wachleiter) für den Träger des Rettungsdienstes zu gewährleisten. Kleine Rettungswachen können in einem gemeinsamen Rettungswachenverbund geführt werden, sofern sie dieselben betrieblichen Leistungserbringer

aufweisen. Der Wachleiter bzw. der für den Rettungsdienst verantwortliche Feuerwehrbeamte der Rettungswache ist weiterhin verpflichtet, mindestens 30 % seiner Dienstzeit für Einsätze der Notfallrettung bereitzustehen.

3.3.2 Medizinproduktebeauftragte

Die Träger der Rettungsdienststandorte sind zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Medizinproduktegesetz und den darauf beruhenden Verordnungen verpflichtet. Es ist aus dem Kreise des Einsatzpersonals ein Medizinproduktebeauftragter zu bestellen, der die entsprechenden Aufgaben im Rahmen seines Dienstverhältnisses wahrnimmt. Für große Rettungswachen kann im Einvernehmen mit dem Träger des Rettungsdienstes ausnahmsweise ein zweiter, stellvertretender Medizinproduktebeauftragter bestellt werden.

Mit der Übernahme dieser Funktion können nur Mitarbeiter beauftragt werden, die ihre Fachkunde im Rahmen eines anerkannten Lehrganges durch eine bestandene Abschlussprüfung und Ausstellung eines entsprechenden Zertifikates nachgewiesen haben.

Die Einhaltung der Vorgaben des Medizinproduktegesetzes ist zwingend notwendig. Hierzu müssen die im Rettungsdienstbedarfsplan etablierten Vorgaben im Sinne der Anwendungs- und Patientensicherheit gewährleistet werden.

Zu den Aufgaben im Bereich der Medizinprodukte gehören beispielsweise:

- Einweisung des Einsatzpersonals sowie im Bedarfsfalle der Notärzte in aktive Medizinprodukte gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV),
- Rezertifizierung des Einsatzpersonals,
- Führung der Medizinproduktebücher und Bestandsverzeichnisse,
- Kontrolle und Veranlassung der notwendigen messtechnischen und sicherheitstechnischen Prüfindervalle sowie Reparaturen/Instandhaltungen der Geräte,
- Annahme und Weiterleitung von Vorkommnissen nach § 3 MPBetreibV an den Ärztlichen Leiter des Rettungsdienstes des Rhein-Sieg-Kreises.

3.3.3 Praxisanleiter

Im Zuge der Umsetzung des Notfallsanitättergesetzes wird die Sonderfunktion des Lehrrettungsassistenten mittelfristig in Gänze durch die des Praxisanleiters abgelöst und ersetzt werden. Die Funktion des Praxisanleiters wird auf den durch den Träger des Rettungsdienstes

anerkannten Lehrrettungswachen die Betreuung und Ausbildung der Notfallsanitäter sicherstellen. Nähere Einzelheiten zum Praxisanleiter werden im Kapitel 4.5 erörtert.

3.3.4 Desinfektor

Die Träger der Rettungswachen bzw. der Rettungs- oder Krankentransportwagenstandorte sind verpflichtet, aus dem Kreise des Einsatzpersonals mindestens einen Desinfektor zu bestellen, der die ordnungsgemäße Desinfektion der Einsatzfahrzeuge nach Infektionstransporten sicherstellt und diesen Aufgabenbereich innerhalb seines Dienstverhältnisses wahrnimmt. Für kleine Rettungswachen kann ein gemeinsamer Desinfektor bestellt werden.

Mit der Übernahme dieser Funktion können nur Mitarbeiter beauftragt werden, die ihre Fachkunde im Rahmen eines Lehrganges durch eine bestandene staatliche Abschlussprüfung und Ausstellung eines entsprechenden Zertifikates nachgewiesen haben.

Zu den Aufgaben des Desinfektors gehören beispielsweise:

- Aushang des Hygieneplanes,
- Desinfektionsnachweise,
- Pflege, Koordination und Überprüfung von ordnungsgemäßen Desinfektionsvorgängen,
- Gewährleistung bzw. Überprüfung der Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften,
- Kontrolle der Reinigungsmittelbestände auf ihre Ordnung und Vollständigkeit,
- Bereitstellung von Reinigungs- bzw. Desinfektionssets sowie sonstigem Material zur Desinfektion,
- Beratung und Auskunft über Hygiene, Reinigungs- und Desinfektionsverfahren,
- Kontaktperson zum Kreisgesundheitsamt,
- Beratung bei Infektionstransporten,
- Planung/Durchführung von Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter im Bereich Hygiene,
- Organisation und Durchführung der jährlichen Hygienebegehung der Rettungswachen,
- Beratungsfunktion bei anstehenden Neubeschaffungen oder Umbaumaßnahmen.

3.3.5 Arzneimittelbeauftragte

Die Träger der Rettungswachen bzw. der Rettungs- oder Krankentransportwagenstandorte sind verpflichtet, aus dem Kreise des Einsatzpersonals mindestens einen Arzneimittelbeauftragten zu bestellen. Dieser ist für die Gewährleistung und Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Medikamentenbereitstellung und -versorgung des Standortes zuständig. Hierzu gehören insbesondere:

- Prüfung der Arzneimittelbestände
- Medikamentenbeschaffung
- Sicherstellung der Qualitätsstandards
- Unterweisungshilfe für die Medikamentenversorgung
- Rechtzeitige Bestellung oder Benachrichtigung des Materialeinkäufers
- Information der Mitarbeiter über neue Produkte oder Änderungen (inkl. Dokumentation)
- Ansprechpartner für die Mitarbeiter im Bereich Medikamente
- Sicherstellung der Medikamentenversorgung für die jeweilige Dienststelle
- Verwaltung und Lagerung der Medikamente entsprechend der einschlägigen Gesetze sowie der Qualitätsvorgaben
- Erarbeitung und Pflege einer optimalen Medikamentenbestandsmenge
- Organisation, Durchführung und Dokumentation der halbjährlichen Überprüfung der Vorräte an Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten durch den Apothekenleiter gemäß § 14 Abs. 6 ApoG sowie § 32 ApBetrO.

Mit der Übernahme dieser Funktion können nur Mitarbeiter beauftragt werden, die ihre Fachkunde im Rahmen eines anerkannten Lehrganges durch eine bestandene Abschlussprüfung und Ausstellung eines entsprechenden Zertifikates nachgewiesen haben.

3.3.6 Lagerverantwortliche

Die Träger der Rettungswachen bzw. der Rettungs- oder Krankentransportwagenstandorte sind verpflichtet, aus dem Kreise des Einsatzpersonals mindestens einen Lagerverantwortlichen zu bestellen. Dieser ist für die Gewährleistung und Sicherstellung einer ordnungsgemäßen bedarfsgerechten Materialbereitstellung und -versorgung sowie die Beaufsichtigung und Organisation des Materiallagers des Standortes zuständig. Hierzu gehören insbesondere:

- Organisation der jährlichen Inventur
- Lagerordnung und Lagerhaltung entsprechend der einschlägigen Gesetze sowie der Qualitätsgrundsätze
- Erarbeitung und Pflege einer optimalen Lagerbestandsmenge
- Rechtzeitige Bestellung oder Benachrichtigung des Materialeinkäufers
- ggf. Materialausgang an Außenwache
- Information der Mitarbeiter über neue Produkte oder Änderungen (inkl. Dokumentation)
- Ansprechpartner für die Mitarbeiter im Bereich Materialwesen
- Sicherstellung der Materialversorgung für die jeweilige Dienststelle.

3.3.7 Sicherheits- und Brandschutzbeauftragte

Die Träger der Rettungswachen bzw. der Rettungs- oder Krankentransportwagenstandorte sind verpflichtet, aus dem Kreise des Einsatzpersonals mindestens einen Sicherheits- und Brandschutzbeauftragten zu bestellen. Dieser ist unterstützend für den Leistungserbringer für die innerbetriebliche Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie der ordnungsmäßigen Nutzung der persönlichen Schutzausrüstungen und Sicherheitseinrichtungen am Rettungsdienststandort zuständig¹³. Dieser Funktionsträger übernimmt gleichermaßen die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten als integralen Bestandteil des betrieblichen Arbeitsschutzes am Rettungsdienststandort gemäß den Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

¹³ i. S. d. § 22 SGB VII – Sicherheitsbeauftragte

3.4 Zusammenfassung der Personalbedarfsplanung

Nachfolgend werden die Ergebnisse gemäß der Anlage 1 zusammenfassend dargestellt. Sie beschreiben den hauptamtlichen Vollzeitkräfte-Bedarf des Rettungsdienstes im Rhein-Sieg-Kreis und dienen dem Träger des Rettungsdienstes im Hinblick auf die heterogene Personalstruktur und die verschiedenen Tarifwerke als Anhaltspunkt bei der Personalbedarfsbemessung zur Besetzung der Rettungsmittel.

Los Ausschreibung RettD RSK	Rettungswache(n)	NEF	RTW	KTW	Σ	Σ gesamt
		HA-VK	HA-VK	HA-VK	HA-VK	HA-VK
1	Neunkirchen-Seelscheid / Much	0,00	28,6	9,2	37,8	38
2	Windeck / Eitorf / Ruppichteroth	4,77	48,6	4,6	57,9	58
3	St. Augustin	0,00	28,6	9,9	38,5	39
4	Bornheim	2,62	19,0	3,4	25,0	25
5	Rheinbach	4,77	24,3	7,2	36,2	37
6	Swisttal	0,00	9,5	6,3	15,9	16
7	Wachtberg	0,00	14,7	0,0	14,7	15
kommunal	Hennef	0,00	24,2	21,8	46,0	46
kommunal	Königswinter/Ittenbach/ Bad Honnef	4,75	38,8	6,7	50,3	51
kommunal	Niederkassel	4,75	25,4	5,8	36,0	36
kommunal	Siegburg	4,75	22,0	0,0	26,7	27
kommunal	Troisdorf	4,75	25,4	0,0	30,1	31
Σ		31,17	309,0	75,0	415,1	418

Tabelle 8 Zusammenfassung Personalbedarf (Vollzeit-Äquivalente) zur Besetzung der Rettungsmittel gemäß Anlage 1

Die dargestellten Werte der Tabelle 8 berücksichtigen nicht die Leitung des Rettungsdienstes und der Verwaltung sowie die Funktionsträger im Rettungsdienst. Ebenfalls lässt die Übersicht keinen Rückschluss auf den Personalstrukturmix (haupt-, neben-, ehrenamtlich Beschäftigte) zu. Aufgrund der strukturellen Voraussetzungen und unterschiedlichen Träger rettungsdienstlicher Aufgaben und Leistungserbringer im Rhein-Sieg-Kreis werden je Rettungswachenbereich die berechneten Personalressourcen auf ganze Mitarbeiter aufgerundet, da bedingt durch die unterschiedliche Personalzugehörigkeit eine Gesamtbemessung des Personals nicht praxisgerecht umsetzbar ist. Eine funktionsfähige Dienstplangestaltung und somit eine gesicherte Vorhaltung der bedarfsgerecht bemessenen Rettungsmittel ist anderenfalls nicht zu gewährleisten.

4 Notfallsanitäter im Rhein-Sieg-Kreis

In den vorangehenden Kapiteln wurde der Personalbedarf im Bereich der Notfallrettung beschrieben und berechnet. Für den Bereich des Krankentransports werden gesetzlich keine Notfallsanitäter vorgesehen.

Des Weiteren lässt sich hinsichtlich des Personal-Qualifikationsmix feststellen, dass entsprechend der Vorgaben des RettG NRW die Notarzteinsatzfahrzeuge ausschließlich mit Notfallsanitätern zu besetzen sind.

Bezüglich der Quotierung des Qualifikationsmix auf den Rettungswagen werden zur Sicherstellung einer jederzeitigen gesetzeskonformen Besetzung dieser Rettungsmittel Vorgaben durch den Träger des Rettungsdienstes getroffen.

Der Qualifikationsmix sollte mit Blick auf die einzelnen zu besetzenden Rettungsmittel und Rettungswachen als auch auf den Gesamtbetrieb Rettungsdienst geplant werden. Hierbei ist der Anteil der höheren Qualifikation mit einem Puffer auszustatten¹⁴.

Zur Optimierung der Rettungsmittelvorhaltung im Rhein-Sieg-Kreis werden gemäß des gültigen Rettungsdienstbedarfsplanes insbesondere so genannte Mischfahrzeuge (Anmerkung: Krankenkraftwagen, die für den Krankentransport vorgehalten werden, jedoch der DIN EN 1789, Fahrzeugtyp C entsprechen und bei einer personellen Besetzung gemäß RettG NRW auch Notfallrettung durchführen können) planmäßig im qualifizierten Krankentransport eingesetzt.¹⁵

Damit eine ordnungsgemäße Besetzung der Krankenkraftwagen (Rettungs- oder Krankentransportwagen) jederzeit sichergestellt werden kann, ist entsprechend der Literaturempfehlungen von den Trägern der Rettungswachen 70 % des höher qualifizierten Personals planmäßig vorzuhalten¹⁶. Die übrigen 30 % können mit sonstigen Qualifikationen (Rettungssanitätern, Rettungshelfern) aufgefüllt werden.

4.1 Notfallsanitäter-Bedarfsabschätzung des Trägers des Rettungsdienstes

Für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises lässt sich anhand der im Kapitel 3.4 Tabelle 8 ermittelten Summe der hauptamtlichen Vollzeitäquivalente somit der Bedarf an Notfallsanitäter-Vollzeitäquivalenten zur sicheren Besetzung der Rettungswagen rechnerisch

¹⁴ Bens, Daniel; „Rettungsdienst-Management“, Stumpf & Kossendey; 1. Auflage, S. 258

¹⁵ Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises 2012; Kapitel 8.7.2 Rettungsmittelvorhaltung

¹⁶ Bens, Daniel; „Rettungsdienst-Management“, Stumpf & Kossendey; 1. Auflage, S. 257

feststellen. Da die Notarzteinsetzfahrzeuge gemäß RettG NRW ausschließlich mit Notfallsanitätern zu besetzen sind, ergibt sich somit in Summe der unten stehende tabellarisch dargestellte **Gesamtbedarf von 251 Vollzeitäquivalenten mit der Qualifikation Notfallsanitäter zur Besetzung der Notfallrettungsmittel** im Rhein-Sieg-Kreis.

Los Ausschreibung RettD RSK	Rettungswache(n)	NEF		RTW		KTW		Σ	Σ gesamt	Σ	Σ gesamt
		HA-VK	NotSan	HA-VK	NotSan	HA-VK	NotSan	NotSan	NotSan	HA-VK	HA-VK
	Quote Qualifikation		100%		70%		0%				
1	Neunkirchen-Seelscheid / Much	0,00	0,0	28,6	20,0	9,2	0,0	20,0	20	37,8	38
2	Windeck / Eitorf / Ruppichteroth	4,77	4,8	48,6	34,0	4,6	0,0	38,8	39	57,9	58
3	St. Augustin	0,00	0,0	28,6	20,0	9,9	0,0	20,0	20	38,5	39
4	Bornheim	2,62	2,6	19,0	13,3	3,4	0,0	16,0	16	25,0	25
5	Rheinbach	4,77	4,8	24,3	17,0	7,2	0,0	21,8	22	36,2	37
6	Swisttal	0,00	0,0	9,5	6,7	6,3	0,0	6,7	7	15,9	16
7	Wachtberg	0,00	0,0	14,7	10,3	0,0	0,0	10,3	11	14,7	15
kommunal	Hennef	0,00	0,0	24,2	16,9	21,8	0,0	16,9	17	46,0	46
kommunal	Königswinter/Ittenbach/ Bad Honnef	4,75	4,8	38,8	27,2	6,7	0,0	31,9	32	50,3	51
kommunal	Niederkassel	4,75	4,8	25,4	17,8	5,8	0,0	22,5	23	36,0	36
kommunal	Siegburg	4,75	4,8	22,0	15,4	0,0	0,0	20,1	21	26,7	27
kommunal	Troisdorf	4,75	4,8	25,4	17,8	0,0	0,0	22,5	23	30,1	31
Σ		31,17	31,2	309,0	216,3	75,0	0,0	247,4	251	415,1	418

Tabelle 9 Bedarfsermittlung - NotSan Vollzeitäquivalente

Aufgrund der bereits beschriebenen Heterogenität im Rettungsdienstbereich des Rhein-Sieg-Kreises ist eine kreisweite Beurteilung des Personalstrukturmix (haupt-, neben- und ehrenamtlicher qualifizierter Personaleinsatz) nicht praxisgerecht durchführbar. Darüber hinaus ist eine realistische Einschätzung des notwendigen weiteren Ausbildungsaufwandes zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung gemäß § 32 Notfallsanitätergesetz nicht möglich, da die detaillierte Struktur innerhalb der Personalpools der Träger von rettungsdienstlichen Aufgaben und der übrigen Leistungserbringer stark differiert. Des Weiteren sind ebenfalls die Fluktuationsraten des Personals zu berücksichtigen.

Aufgrund dieses Umstandes wurde seitens des Rhein-Sieg-Kreises eine kreisweite Erhebung von Kennzahlen zur Thematik Notfallsanitäter mittels eines standardisierten Abfragebogens durchgeführt.

4.2 Kreisweite Kennzahlenerhebung und Notfallsanitäter-Bedarfsabfrage

Im Hinblick auf die unterschiedlichen tariflichen Regelungen zur Vergütung der Mitarbeiter im Rettungsdienst (TVöD, AVR, Haustarife, Hausvereinbarungen, BBesG etc.) sowie den neuen Regelungen im Arbeitszeitgesetz, Beamtenstrukturgesetz und der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr ist seitens des Trägers des Rettungsdienstes eine detaillierte Personalberechnung zu den festgelegten Rettungsmittelvorhaltungen nicht praxisgerecht darstellbar. Aufgrund der unterschiedlichen Personalstrukturen und Qualifikationsmixe der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben und der Hilfsorganisationen, kommen verschiedene Personalkonzepte im Rhein-Sieg-Kreis zum Tragen. So variieren beispielsweise die Quoten zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten sowie nebenberuflich Beschäftigten. Ebenfalls lassen sich die Ausfallzeiten des Rettungsdienstpersonals bei den unterschiedlichen Leistungserbringern nicht kreisweit homogenisiert darstellen.

Als allgemein verbindliche Planungsgröße wird für die einzelnen Rettungsmittel unter Berücksichtigung der im Kapitel 3.1 ermittelten Netto-Vollzeitjahresstunden und einer verlängerten regelmäßigen Arbeitszeit von durchschnittlich 48 Stunden pro Woche ein Personalbedarf von 5 Vollzeitstellen je Rettungsmittelfunktion festgelegt; d. h. für die Besetzung eines Krankenkraftwagens werden insgesamt 10 Vollzeitstellen benötigt. Zur Kompensation der Ausfallzeiten, Flexibilisierung des Personaleinsatzes und Gewährleistung

einer ausreichenden Dienstplansicherheit sollte die Erbringung der Personalleistung durch eine mind. 70 prozentige, bestenfalls 80 prozentige hauptamtliche Kräftequote angestrebt werden.

Um ein stabiles Gesamtsystem des Rettungsdienstes im Rhein-Sieg-Kreis praxisnah abbilden und gewährleisten zu können, wurde seitens des Trägers des Rettungsdienstes eine kreisweite Kennzahlenerhebung mit nachfolgendem Ergebnis durchgeführt. Hierbei wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben des Rettungsdienstbedarfsplanes beachtet.

Kennwerte	Bereich	Σ RSK-Gesamt	Siegburg	Troisdorf	Hennef	Niederkassel	Königswinter	sonstige RSK Wachen
Mitarbeiter mit Qualifikation RettAss [Anzahl]		351	52	60	27	22	43	147
Fallgruppe 1 [Anzahl]		154	11	32	11	10	23	67
Fallgruppe 2 [Anzahl]		30	2	2	0	4	7	15
Fallgruppe 3 [Anzahl]		133	5	26	16	8	13	65
RettAss Fallgruppe 1 die eine EP ablegen sollen [Anzahl]		122	11	12	11	7	17	64
RettAss Fallgruppe 2 die eine EP ablegen sollen [Anzahl]		27	2	2	0	4	6	13
RettAss Fallgruppe 3 die eine EP ablegen sollen [Anzahl]		129	5	25	16	8	11	64
Σ RettAss die eine EP ablegen sollen [Anzahl]		278	18	39	27	19	34	141

Tabelle 10 Ergebnis Kennzahlenerhebung Notfallsanitäter Rhein-Sieg-Kreis

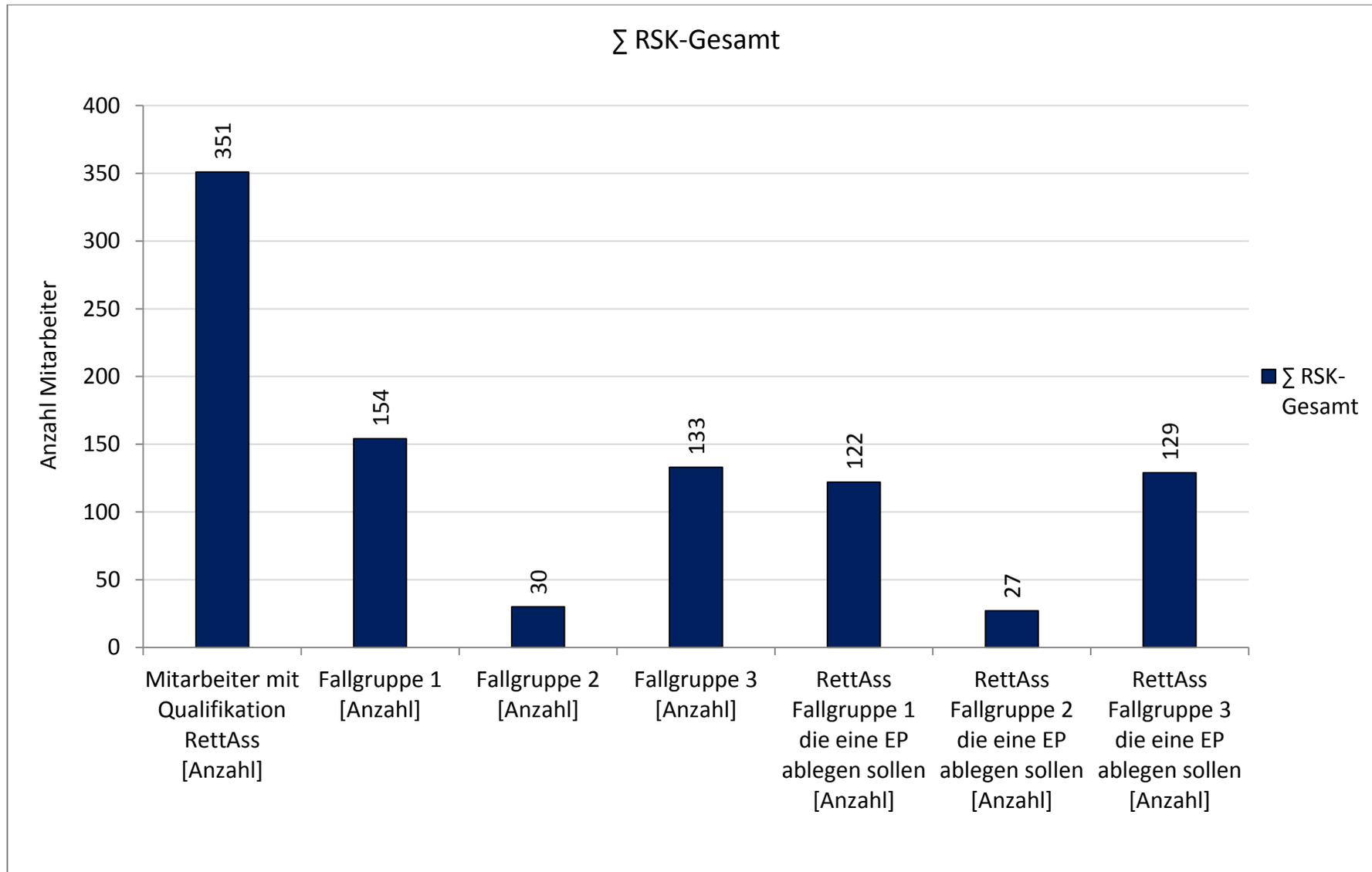


Abbildung 2 Diagramm Ergebnis Kennzahlenerhebung Notfallsanitäter Rhein-Sieg-Kreis

4.3 Weiterqualifizierungen der Rettungsassistenten im Rhein-Sieg-Kreis

Kreisweit wurde dem Träger des Rettungsdienstes ein **notwendiger Bedarf von insgesamt 278 Weiterqualifizierungen von Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern** gemeldet.

Das kreisweite Delta von 27 zusätzlichen Weiterqualifizierungen lässt sich durch den dem Träger des Rettungsdienstes unbekanntem Personalstrukturmix erklären. Das Ergebnis der Kennzahlenerhebung korreliert demnach mit den Bedarfsabschätzungen des Trägers und ist als praxis- und bedarfsgerecht einzuschätzen. Die ermittelten Werte werden als Datengrundlage der weiteren Planungen herangezogen. Gleichwohl ist zu beachten, dass die ermittelten Kennzahlen aufgrund der Personaldynamik lediglich eine Momentaufnahme des Rettungsdienstes im Rhein-Sieg-Kreis darstellen.

Darüber hinaus ist durch die Erhebung eine kreisweite Abschätzung der notwendigen Weiterqualifizierungsmaßnahmen gemäß § 32 NotSanG seitens des Rhein-Sieg-Kreises möglich.

Das Gesetz sieht in diesem Zusammenhang die folgende Fallgruppenunterscheidung vor¹⁷:

„Eine Person, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent nachweist, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ zu führen, wenn sie innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Ergänzungsprüfung besteht. Satz 1 gilt entsprechend für eine Person, die bei Inkrafttreten des Gesetzes

- 1. eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent nachweist und zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung an einer weiteren Ausbildung von 480 Stunden teilgenommen hat oder*
- 2. eine geringere als eine dreijährige Tätigkeit oder, bei Personen nach Absatz 1, keine Tätigkeit als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent nachweist und zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung an einer weiteren Ausbildung von 960 Stunden teilgenommen hat.*

Die weitere Ausbildung kann in Vollzeitform, Teilzeitform oder berufsbegleitend absolviert werden.“

¹⁷ § 32 Abs. 2 NotSanG

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA) konkretisiert diese gesetzlichen Vorgaben nochmals. Gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Notfallsanitäter-Ausbildung in NRW Teil 1 (neu) und 2 bedarf es im Vorfeld der Ergänzungsprüfung 1 (EP 1) ebenfalls einer 80-stündigen Fortbildung als vorbereitende Maßnahme für das Personal¹⁸. „Die Vorbereitung ist erforderlich, damit die Prüfung qualitätsorientiert und erfolgreich absolviert werden kann.“¹⁹

Übergang von RettAss zu NotSan

(NotSanG § 32 + Ausführungsbestimmungen NRW)

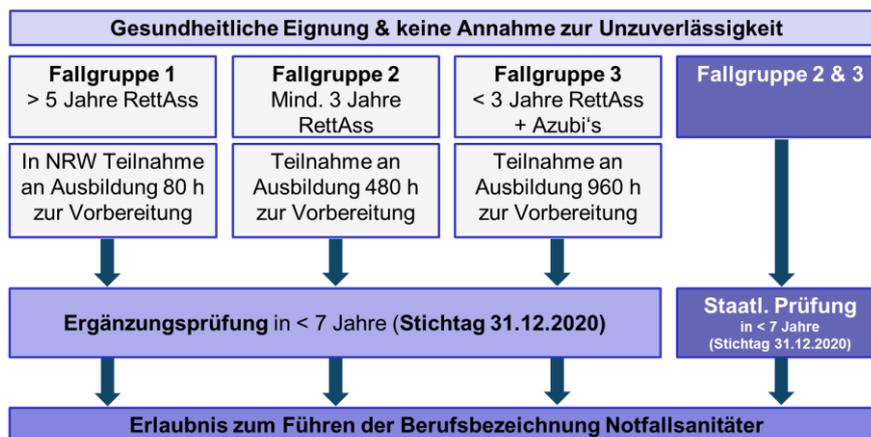


Abbildung 3 Schematische Darstellung der Fallgruppen zur Ergänzungsprüfung NotSan

Sämtliche Ausbildungen zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung der einzelnen Fallgruppen sind an einer staatlich anerkannten Rettungsdienstschule zu absolvieren. Neben der Möglichkeit eines umfassenden Vorbereitungslehrgangs besteht gemäß § 32 NotSanG für die Mitarbeiter der Fallgruppen 2 und 3 die Option, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter durch Ablegen der staatlichen Prüfung zum Notfallsanitäter zu erlangen. Im Rahmen des Gesamtkonzeptes dieser Weiterqualifizierungsmaßnahme werden etwaige Vorbereitungslehrgänge als bedarfsgerechte und notwendige Aufwendungen anerkannt.

Die Nachqualifizierung der bereits im Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises tätigen Rettungsassistenten soll den notwendigen Grundbedarf an Notfallsanitätern decken. Zum Zeitpunkt der Fortschreibung besteht gemäß der nachfolgenden Tabelle 11 ein Gesamtbedarf an weiter zu qualifizierenden Rettungsassistenten/Rettungsassistentinnen.

¹⁸ Ausführungsbestimmungen zur Notfallsanitäter-Ausbildung in NRW – Teil I (neu), S. 42-43

¹⁹ Ausführungsbestimmungen zur Notfallsanitäter-Ausbildung in NRW – Teil I (neu), S. 42

Rettungswachenträger	Σ RSK-Gesamt	Siegburg	Troisdorf	Hennef	Niederkassel	Königswinter	sonstige RSK Wachen
Fallgruppen							
RetAss der Fallgruppe 1	122	11	12	11	7	17	64
RetAss der Fallgruppe 2	27	2	2	0	4	6	13
RetAss der Fallgruppe 3	129	5	25	16	8	11	64
Σ RetAss	278	18	39	27	19	34	141

Tabelle 11 Gesamtbedarfsübersicht Ergänzungsprüfungen gemäß Tabelle 10

Nachtrag: Zum 04. April 2017 trat das Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung – HHVG in Kraft (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 19). Die Ausführungen des Notfallsanitätäergesetzes wurden in Artikel 1h dahingehend abgeändert, dass hinsichtlich der Zuordnung des Personals in die verschiedenen Fallgruppen der Stichtag 01.01.2014 entfallen ist. Demnach ist die in Tabelle 11 dargestellte Verteilung überholt und im Zuge der Gebührenberechnung zu aktualisieren. Gleichwohl bleibt die Summe an notwendigen Weiterqualifizierungen bestehen.

Diese Qualifizierungsmaßnahme muss unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen jährlichen Verteilung der einzelnen Fallgruppen bis zum 31.12.2020 abgeschlossen sein. Dies entspricht zum Zeitpunkt der Fortschreibung bei einer Gesamtdauer von 4 Jahren einer jährlichen Ergänzungsprüfungsquote von 25 % je Fallgruppe und Rettungswachenträger im Rhein-Sieg-Kreis. Die Kosten der Weiterqualifizierungsmaßnahmen sind über die Gebührensatzungen der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben zu refinanzieren.

Im Falle eines Nichtbestehens der Ergänzungsprüfung hat sich das Personal einer Wiederholungsprüfung, entsprechend den gültigen Vorschriften der Notfallsanitäter Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter und Vorgaben der Ausführungsbestimmungen zur Notfallsanitäter-Ausbildung in NRW – Teil I (neu), zu stellen.

Aufgrund des durch die Weiterqualifizierungsmaßnahmen bedingten Personalausfalls im Rettungsdienst und einer noch nicht näher zu beziffernden Durchfallquote, sind entsprechende zusätzliche bedarfsgerechte Personalansätze zur Kompensation kalkulatorisch in den Gesamtkosten vorzusehen.

Im Sinne einer gleichberechtigten Behandlung wird jedem im Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises beschäftigten Mitarbeiter mit der Qualifikation Rettungsassistent die Möglichkeit der Nachqualifizierung zum Notfallsanitäter gegeben. Durch diese Maßnahme wird ebenfalls die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl qualifizierten Personals zur gesicherten Indienststellung der Rettungsmittel des Spitzen- und Sonderbedarfes im Alarmierungsfall gewährleistet.

Um den derzeitigen hohen Anspruch und das Qualifizierungsniveau der Mitarbeiter der Rettungsleitstelle weiterhin zu gewährleisten, ist eine weitergehende Qualifizierung anzustreben. Aktuell fehlt hier der entsprechende Erlass des zuständigen Ministeriums, jedoch werden in einem ersten Schritt erste Mitarbeiter der Leitstelle zum Notfallsanitäter qualifiziert, diese erlangen im Anschluss eine Weiterqualifizierung zum Praxisanleiter. Diese besonders ausgebildeten Mitarbeiter versehen zukünftig -in enger Absprache mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises- die rettungsdienstlichen Fortbildungsveranstaltungen für das Leitstellenpersonal. Sollte der zukünftige Erlass eine grundsätzliche Weiterbildung zum Notfallsanitäter für Leitstellenmitarbeiter fordern, so wird diese Weiterbildung unter der

Berücksichtigung der Übergangszeit bis zum 31.12.2020, sowie den bestehenden Bestandschutz der jetzigen Rettungsassistenten bis 2027 zu beachten sein.

Im Zuge der Rettungsdienstgebührenkalkulation sind die Gesamtkosten der Weiterqualifizierungen als Kosten des Rettungsdienstes zu berücksichtigen. Die Kosten der Aus- und Weiterbildung sind insgesamt ansatzfähig, sofern sie wirtschaftlich und bedarfsgerecht entstanden sind. Hierzu wird eine nachvollziehbare Kostenerörterung gemäß § 14 RettG NRW mit den Kostenträgern erfolgen. Für die Weiterqualifizierung des Leitstellenpersonals werden, bis zu einer abschließenden Regelung durch das zuständige Ministerium, keine Kosten in Ansatz gebracht. Nicht anrechnungsfähig sind die Kosten für eine 80-stündige Fortbildung als vorbereitende Maßnahme auf die Ergänzungsprüfung 1 (EP 1).

4.4 Vollausbildung zum Notfallsanitäter im Rhein-Sieg-Kreis

Durch das vorangehend dargestellte Konzept zur Weiterqualifizierung des Personals mit der Qualifikation Rettungsassistent wird wie beschrieben der Grundbedarf an Notfallsanitätern bis zum 31.12.2020 gedeckt.

Die jährliche Fluktuation des Personals hat in diesem Zusammenhang jedoch noch keine Berücksichtigung gefunden. Gemäß der Angaben der Einrichtung „Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement“ (KGST) beträgt die durchschnittliche Fluktuationsrate 10 % - 12 % pro Jahr an Mitarbeitern, welche in kommunalen Einrichtungen beschäftigt sind.

Für die Fluktuation im Rettungsdienst gibt es viele verschiedene Ursachen. Eine wesentliche Rolle spielt hierbei u. a. die Altersstruktur und die damit einhergehende Verrentung und Pensionierung des Personals. Dieser Einflussfaktor ist zeitlich absehbar und planbar. Nicht planbar hingegen ist beispielsweise die unterjährige Abwanderung von Personal. Gründe hierfür können beispielsweise ein Arbeitgeberwechsel, als auch die Aufnahme eines Studiums sein. Diese Fluktuation ist zukünftig durch die auszubildenden Notfallsanitäter systemintern aufzufangen.

Der bisherige Sachstand zur Ausbildung der Rettungsassistenten dient als Ausgangspunkt der Bemessung der Anzahl an Ausbildungsplätzen im Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises. Die bisherige Ausbildungspraxis im Bereich der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten im

Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises ermöglichte eine zuverlässige Kompensation der gesamten Personalabgänge. Hierdurch konnte das Gesamtsystem Rettungsdienst im Rhein-Sieg-Kreis eine zuverlässige Besetzung der Rettungsmittel garantieren.

Entsprechend der Ermächtigungen zur Annahme von Praktikanten für den Beruf des Rettungsassistenten wurden seitens der zuständigen Kreisgesundheitsbehörde die Genehmigungen der nachfolgenden Ausbildungsplätze gemäß § 7 RettAssG für die entsprechenden Lehrrettungswachen erteilt.

	Σ RSK-Gesamt	Siegburg	Troisdorf	Hennef	Niederkassel	Königswinter	sonstige RSK Wachen
Genehmigte Anzahl an RettAss-Auszubildenden	37	3	3	2	3	3	23

Tabelle 12 Genehmigte Anzahl an RettAss-Auszubildenden

Unter den sonstigen Rhein-Sieg-Kreis Wachen sind die nachfolgenden Lehrrettungswachen subsumiert:

sonstige Lehrrettungswachen des Rhein-Sieg-Kreises
Neunkirchen-Seelscheid
Windeck mit der Außenstelle Ruppichterath
Eitorf
St. Augustin
Bornheim
Rheinbach
Swisttal
Wachtberg

Tabelle 13 Lehrrettungswachen des Rhein-Sieg-Kreises

Im Zuge der Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes wird der jährliche Bedarf daher auf 37 neu einzustellende Notfallsanitäter-Auszubildende im Rettungsdienst im Rhein-Sieg-Kreis festgelegt. Eine Anpassung der notwendigen Vollzeitausbildungsstellen ist, bei Vorliegen von abweichenden

aktuellen Entwicklungen, nach gemeinsamer Rücksprache zwischen den Kostenträgern und dem Träger des Rettungsdienstes möglich.

Der festgelegte jährliche Bedarf von insgesamt 37 Vollzeitausbildungsstellen für Notfallsanitäter berücksichtigt eine übliche kreisweite Ausbildungs-Abbrecherrate von insgesamt 3 Auszubildenden zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter.

Anhand der nachfolgenden Formel wird die mögliche jährlich zu kompensierende Fluktuationsrate berechnet.

$$\frac{34 \text{ NotSan} - \text{Ausbildungsstellen} * 100\%}{278 \text{ benötigte Notfallsanitäter}} = 12,2 \% \text{ Personalfluktuat ion}$$

Entsprechend der Erhebung liegt die berechnete kompensierbare Fluktuationsrate somit bei 12,2 % pro Jahr. Dieser Wert ist gemäß der vorstehend dargestellten Vorgaben der KGST als praxisgerecht einzustufen.

Die derzeitigen Lehrrettungswachen haben bis zum 31.12.2020 Bestandsschutz. Spätestens nach Ablauf der vorgenannten Frist muss eine neue Genehmigung durch die zuständige Behörde des Kreises vorliegen.

Es können jeweils nur so viele Schülerinnen und Schüler als Praktikantinnen und Praktikanten angenommen werden, dass unter Berücksichtigung des Dienstplanmodells pro Rettungsmittel nicht mehr als eine Auszubildende/ein Auszubildender gleichzeitig anwesend ist.

Die Mindestausstattungen der Lehrrettungswachen sind entsprechend der Vorgaben der Ausführungsbestimmungen zur Notfallsanitäterausbildung als verbindlich anzusehen.

4.5 Praxisanleiter im Rhein-Sieg-Kreis

Zur Umsetzung der neuen Ausbildung im Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises ist die Etablierung von entsprechenden Praxisanleitungen zwingend notwendig. Sie sind „die Ergänzung der fachtheoretischen Ausbildung in staatlich anerkannten Schulen für Notfallsanitäter-Auszubildende in der praktischen Ausbildung an der Lehrrettungswache“²⁰.

Maßgeblich sind hierbei die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Notfallsanitäter Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie die Ausführungsbestimmungen zur

²⁰ Ausführungsbestimmungen zur Notfallsanitäter-Ausbildung in NRW – Teil I (neu), S. 25 Abs. 5

Notfallsanitäter-Ausbildung in NRW des MGEPA. Diese sehen detaillierte Vorgaben für die Sonderfunktion der Praxisanleitung vor.

4.5.1 Ausbildung zur Praxisanleiterin / zum Praxisanleiter

Die Ausbildung zur Praxisanleiterin / zum Praxisanleiter erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Zulassungsvoraussetzungen. Die Vorgaben der Ausführungsbestimmungen zur Notfallsanitäter-Ausbildung in NRW des MGEPA sind ebenfalls verbindlich.

Die Kosten der Praxisanleiter-Ausbildung sowie der Ergänzungsausbildung bei Vorliegen einer anrechnungsfähigen vorangegangenen Ausbildung (bspw. als Lehrrettungsassistent) sind Kosten des Rettungsdienstes und somit in der jeweiligen Rettungsdienstgebührenkalkulation der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben zu inkludieren. Darüber hinaus ist der Personalausfall für den Zeitraum der Qualifizierungen der Praxisanleiter zu berücksichtigen.

4.5.2 Praxisanleitung auf der Lehrrettungswache

„Die Lehrrettungswache hat eine verantwortliche Praxisanleiterin/einen verantwortlichen Praxisanleiter zu benennen und für je drei Schülerinnen und Schüler einen Praxisanleiter vorzusehen.“²¹

Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sind in die praktische Ausbildung der Schule sowie das Prüfungswesen angemessen einzubinden²². Darüber hinaus sind Sie in den praktischen Unterricht einzubinden und nehmen regelmäßig an Schulkonferenzen und Besprechungen der Schule teil.²³

Den Praxisanleiterinnen/Praxisanleitern sind hierzu im notwendigen Umfang Freiräume für die Ausbildungstätigkeit zu gewähren.²⁴

Aufgrund des koordinierenden Arbeitsaufwandes und des administrativen Arbeitsumfanges ist für die Funktion der verantwortlichen Praxisanleitung ein zusätzlicher Vollzeitstellenanteil je Lehrrettungswache von 50 % einer hauptamtlichen Stelle zu bemessen.

²¹ Ausführungsbestimmungen zur Notfallsanitäter-Ausbildung in NRW – Teil I (neu), S. 26 Abs. 5

²² Ausführungsbestimmungen zur Notfallsanitäter-Ausbildung in NRW – Teil I (neu), S. 34 Abs. 5

²³ Ausführungsbestimmungen zur Notfallsanitäter-Ausbildung in NRW – Teil I (neu), S. 26 Abs. 3

²⁴ Ausführungsbestimmungen zur Notfallsanitäter-Ausbildung in NRW – Teil I (neu), S. 34 Abs. 1

Für jede weitere Praxisanleiterfunktion auf einer Lehrrettungswache wird ein zusätzlicher Vollzeitstellenanteil von 15 % je planmäßig zu betreuenden Notfallsanitäter-Auszubildenden gewährt. Hierdurch werden ausreichende praxisgerechte Zeitanteile dieser Fachkräfte für die Durchführung und Betreuung der Übungs- und Schulungseinheiten der Auszubildenden auf der Lehrrettungswache sowie für die vorstehend beschriebenen Aufgaben an den staatlich anerkannten Rettungsdienstschulen sichergestellt.

A. Anlage 1 – Personalbedarfsabschätzung des Rettungsdienstträgers zur Besetzung der Rettungsmittel

Rettungswache	Rettungsmittel	Vorhaltung			Schichten / Tag	Umkleidezeit / Tag	AZ-relevante RMJStd.	VZ-Faktor	Anzahl Personal	Netto-VZJStd. Gesamt
		Wochentage	Stunden/Tag	Tage/Jahr						
Neunkirchen-Seelscheid	NKS RTW 1	täglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	2	14.422,81
	NKS RTW 2	täglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	2	14.422,81
	NKS KTW 1	täglich	11	365,25	1	0,15 Std.	4.072,54	1	2	8.145,08
	NKS KTW 2	Mo-Sa	9	313,07	1	0,15 Std.	2.864,59	1	2	5.729,18
Much	MUC RTW 1	täglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	2	14.422,81
	NKS RTW 10	Spitzenbedarf								30,00
	NKS KTW 10	Spitzenbedarf								80,00
	NKS RTW 15	Sonderbedarf								45,00
	NKS KTW 15	Sonderbedarf								30,00
Σ Netto-VZJStd. Gesamt										57.327,68
Netto-VZJStd.										1.517,04
Personalbedarf HA-VK zur Besetzung der Rettungsmittel										37,79
Gesamtpersonalbedarf HA-VK zur Besetzung der Rettungsmittel										38

Rettungswache	Rettungsmittel	Vorhaltung			Schichten / Tag	Umkleidezeit / Tag	AZ-relevante RMJStd.	VZ-Faktor	Anzahl Personal	Netto-VZJStd. Gesamt
		Wochentage	Stunden/Tag	Tage/Jahr						
Windeck	WIN RTW 1	taglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	2	14.422,81
	WIN RTW 2	taglich	16	365,25	2	0,30 Std.	5.953,58	0,8125	2	9.674,56
Eitorf	EIT RTW 1	taglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	2	14.422,81
	EIT RTW 2	taglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	2	14.422,81
	EIT NEF 1	taglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	1	7.211,40
	EIT KTW 1	Mo-Fr	13	260,89	1	0,15 Std.	3.430,74	1	2	6.861,48
Ruppichteroth	RUP RTW 1	taglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	2	14.422,81
	RUP RTW 2	Mo-Sa	12	313,07	1	0,15 Std.	3.803,82	0,8125	2	6.181,20
	WIN RTW 10	Spitzenbedarf								60,00
	WIN KTW 15	Sonderbedarf								30,00
	WIN KTW 16	Sonderbedarf								30,00
	WIN RTW 15	Sonderbedarf								90,00
	WIN NEF 1	Sonderbedarf								25,00
Σ Netto-VZJStd. Gesamt										87.854,89
Netto-VZJStd.										1.517,04
Personalbedarf HA-VK zur Besetzung der Rettungsmittel										57,91
Gesamtpersonalbedarf HA-VK zur Besetzung der Rettungsmittel										58

Rettungswache	Rettungsmittel	Vorhaltung			Schichten / Tag	Umkleidezeit / Tag	AZ-relevante RMJStd.	VZ-Faktor	Anzahl Personal	Netto-VZJStd. Gesamt
		Wochentage	Stunden/Tag	Tage/Jahr						
St. Augustin	SAN RTW 1	taglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	2	14.422,81
	SAN RTW 2	taglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	2	14.422,81
	SAN RTW 3	taglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	2	14.422,81
	SAN KTW 1	taglich	13	365,25	2	0,30 Std.	4.857,83	1	2	9.715,65
	SAN KTW 2	Mo-Fr	10	260,89	1	0,15 Std.	2.648,06	1	2	5.296,13
	SAN RTW 10	Spitzenbedarf								30,00
	SAN KTW 10	Spitzenbedarf								80,00
	SAN RTW 15	Sonderbedarf								45,00
Σ Netto-VZJStd. Gesamt										58.435,20
Netto-VZJStd.										1.517,04
Personalbedarf HA-VK zur Besetzung der Rettungsmittel										38,52
Gesamtpersonalbedarf HA-VK zur Besetzung der Rettungsmittel										39

Rettungswache	Rettungsmittel	Vorhaltung			Schichten / Tag	Umkleidezeit / Tag	AZ-relevante RMJStd.	VZ-Faktor	Anzahl Personal	Netto-VZJStd. Gesamt
		Wochentage	Stunden/Tag	Tage/Jahr						
Bornheim	BNH RTW 1	taglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	2	14.422,81
	BNH RTW 2	taglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	2	14.422,81
	BNH NEF 1	taglich	13	365,25	2	0,30 Std.	4.857,83	0,8125	1	3.946,98
	BNH KTW 1	Mo-Sa	8	313,07	1	0,15 Std.	2.551,53	1	2	5.103,06
	BNH RTW 10	Spitzenbedarf								20,00
	BNH RTW 15	Sonderbedarf								30,00
	BNH NEF 15	Sonderbedarf								25,00
Σ Netto-VZJStd. Gesamt										37.970,67
Netto-VZJStd.										1.517,04
Personalbedarf HA-VK zur Besetzung der Rettungsmittel										25,03
Gesamtpersonalbedarf HA-VK zur Besetzung der Rettungsmittel										25

Rettungswache	Rettungsmittel	Vorhaltung			Schichten / Tag	Umkleidezeit / Tag	AZ-relevante RMJStd.	VZ-Faktor	Anzahl Personal	Netto-VZJStd. Gesamt
		Wochentage	Stunden/Tag	Tage/Jahr						
Rheinbach	RHB RTW 1	taglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	2	14.422,81
	RHB RTW 2	taglich	13	365,25	2	0,30 Std.	4.857,83	0,8125	2	7.893,97
	RHB RTW 3	taglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	2	14.422,81
	RHB NEF 1	taglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	1	7.211,40
	RHB KTW 1	Mo-Fr	12	260,89	1	0,15 Std.	3.169,85	1	2	6.339,70
	RHB KTW 2	Mo-Sa	7	313,07	1	0,15 Std.	2.238,46	1	2	4.476,92
	RHB RTW 10	Spitzenbedarf								30,00
	RHB KTW 10	Spitzenbedarf								80,00
	RHB RTW 15	Sonderbedarf								45,00
	RHB NEF 15	Sonderbedarf								25,00
Σ Netto-VZJStd. Gesamt										54.947,61
Netto-VZJStd.										1.517,04
Personalbedarf HA-VK zur Besetzung der Rettungsmittel										36,22
Gesamtpersonalbedarf HA-VK zur Besetzung der Rettungsmittel										37

Rettungswache	Rettungsmittel	Vorhaltung			Schichten / Tag	Umkleidezeit / Tag	AZ-relevante RMJStd.	VZ-Faktor	Anzahl Personal	Netto-VZJStd. Gesamt
		Wochentage	Stunden/Tag	Tage/Jahr						
Swisttal	SWI RTW 1	taglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	2	14.422,81
	SWI KTW 1	taglich	13	365,25	1	0,15 Std.	4.803,04	1	2	9.606,08
	SWI RTW 10	Spitzenbedarf								10,00
	SWI RTW 15	Sonderbedarf								15,00
Σ Netto-VZJStd. Gesamt										24.053,88
Netto-VZJStd.										1.517,04
Personalbedarf HA-VK zur Besetzung der Rettungsmittel										15,86
Gesamtpersonalbedarf HA-VK zur Besetzung der Rettungsmittel										16

Rettungswache	Rettungsmittel	Vorhaltung			Schichten / Tag	Umkleidezeit / Tag	AZ-relevante RMJStd.	VZ-Faktor	Anzahl Personal	Netto-VZJStd. Gesamt
		Wochentage	Stunden/Tag	Tage/Jahr						
Wachtberg	WAC RTW 1	taglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	2	14.422,81
	WAC RTW 2	taglich	13	365,25	1	0,15 Std.	4.803,04	0,8125	2	7.804,94
	WAC RTW 10	Spitzenbedarf								20,00
	WAC RTW 15	Sonderbedarf								30,00
Σ Netto-VZJStd. Gesamt										22.277,75
Netto-VZJStd.										1.517,04
Personalbedarf HA-VK zur Besetzung der Rettungsmittel										14,69
Gesamtpersonalbedarf HA-VK zur Besetzung der Rettungsmittel										15

Rettungswache	Rettungsmittel	Vorhaltung			Schichten / Tag	Umkleidezeit / Tag	AZ-relevante RMJStd.	VZ-Faktor	Anzahl Personal	Netto-VZJStd. Gesamt
		Wochentage	Stunden/Tag	Tage/Jahr						
Hennef	HNF RTW 1	taglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	2	14.422,81
	HNF RTW 2	taglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	2	14.422,81
	HNF RTW 3	taglich	13	365,25	1	0,15 Std.	4.803,04	0,8125	2	7.804,94
	HNF KTW 1	taglich	13	365,25	1	0,15 Std.	4.803,04	1	2	9.606,08
	HNF KTW 2	Mo-Sa	11	313,07	1	0,15 Std.	3.490,75	1	2	6.981,49
	HNF KTW 3	Mo-Fr	9	260,89	1	0,15 Std.	2.387,17	1	2	4.774,34
	HNF KTW 4	Mo-Fr	8	260,89	1	0,15 Std.	2.126,28	1	2	4.252,55
	HNF KTW 5	Mo-Fr	8	260,89	1	0,15 Std.	2.126,28	1	2	4.252,55
HNF KTW 6	Mo-Fr	6	260,89	1	0,15 Std.	1.604,49	1	2	3.208,98	
Σ Netto-VZJStd. Gesamt										69.726,55
Netto-VZJStd.										1.517,04
Personalbedarf HA-VK zur Besetzung der Rettungsmittel										45,96
Gesamtpersonalbedarf HA-VK zur Besetzung der Rettungsmittel										46

Rettungswache	Rettungsmittel	Vorhaltung			Schichten / Tag	Umkleidezeit / Tag	AZ-relevante RMJStd.	VZ-Faktor	Anzahl Personal	Netto-VZJStd. Gesamt
		Wochentage	Stunden/Tag	Tage/Jahr						
Königswinter	KÖW RTW 1	täglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	2	14.422,81
	KÖW RTW 2	täglich	13	365,25	1	0,15 Std.	4.803,04	0,8125	2	7.804,94
	KÖW NEF 1	täglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	1	7.211,40
	KÖW KTW 1	Mo-Fr	8	260,89	1	0,15 Std.	2.126,28	1	2	4.252,55
	KÖW KTW 2	täglich	8	365,25	1	0,15 Std.	2.976,79	1	2	5.953,58
Ittenbach	KÖW RTW 3	täglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	2	14.422,81
	KÖW RTW 4	täglich	13	365,25	1	0,15 Std.	4.803,04	0,8125	2	7.804,94
Standort Bad Honnef	HON RTW 1	täglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	2	14.422,81
Σ Netto-VZJStd. Gesamt										76.295,83
Netto-VZJStd.										1.517,04
Personalbedarf HA-VK zur Besetzung der Rettungsmittel										50,29
Gesamtpersonalbedarf HA-VK zur Besetzung der Rettungsmittel										51

Rettungswache	Rettungsmittel	Vorhaltung			Schichten / Tag	Umkleidezeit / Tag	AZ-relevante RMJStd.	VZ-Faktor	Anzahl Personal	Netto-VZJStd. Gesamt
		Wochentage	Stunden/Tag	Tage/Jahr						
Niederkassel	NDK RTW 1	täglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	2	14.422,81
	NDK RTW 2	täglich	16	365,25	2	0,30 Std.	5.953,58	0,8125	2	9.674,56
	NDK RTW 3	täglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	2	14.422,81
	NDK NEF 1	täglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	1	7.211,40
	NDK KTW 1	Mo-Sa	8	313,07	1	0,15 Std.	2.551,53	1	2	5.103,06
	NDK KTW 2	Mo-Fr	7	260,89	1	0,15 Std.	1.865,38	1	2	3.730,77
Σ Netto-VZJStd. Gesamt										54.565,41
Netto-VZJStd.										1.517,04
Personalbedarf HA-VK zur Besetzung der Rettungsmittel										35,97
Gesamtpersonalbedarf HA-VK zur Besetzung der Rettungsmittel										36

Rettungswache	Rettungsmittel	Vorhaltung			Schichten / Tag	Umkleidezeit / Tag	AZ-relevante RMJStd.	VZ-Faktor	Anzahl Personal	Netto-VZJStd. Gesamt
		Wochentage	Stunden/Tag	Tage/Jahr						
Siegburg	SGB RTW 1	taglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	2	14.422,81
	SGB RTW 2	taglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	2	14.422,81
	SGB NEF 1	taglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	1	7.211,40
			Wochenstunden	Wochen/Jahr	Anzahl Schichtwechsel	∑ Umkleidezeit Schichtwechsel / Woche				
Standort Lohmar	LOH RTW 1	Fr-So	52	52,18	4	0,60 Std.	2.744,59	0,8125	2	4.459,96
∑ Netto-VZJStd. Gesamt										40.516,99
Netto-VZJStd.										1.517,04
Personalbedarf HA-VK zur Besetzung der Rettungsmittel										26,71
Gesamtpersonalbedarf HA-VK zur Besetzung der Rettungsmittel										27

Rettungswache	Rettungsmittel	Vorhaltung			Schichten / Tag	Umkleidezeit / Tag	AZ-relevante RMJStd.	VZ-Faktor	Anzahl Personal	Netto-VZJStd. Gesamt
		Wochentage	Stunden/Tag	Tage/Jahr						
Troisdorf	TRO RTW 1	taglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	2	14.422,81
	TRO NEF 1	taglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	1	7.211,40
Standort Industriepark Troisdorf	TRO RTW 2	taglich	24	365,25	2	0,30 Std.	8.875,58	0,8125	2	14.422,81
	TRO RTW 3	taglich	16	365,25	2	0,30 Std.	5.953,58	0,8125	2	9.674,56
∑ Netto-VZJStd. Gesamt										45.731,58
Netto-VZJStd.										1.517,04
Personalbedarf HA-VK zur Besetzung der Rettungsmittel										30,15
Gesamtpersonalbedarf HA-VK zur Besetzung der Rettungsmittel										31